

Allgemeine Geschäftsbedingungen «Gas»

für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Gas

(AGB-G)

Ausgabe 04/2024

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	4
1.1 Allgemein	4
1.2 Kenntnisnahme AGB-G durch Kunde	4
1.3 Ungültigkeit von allfälligen Kunden-AGB	4
1.4 Personenbezeichnungen	4
2. Rechtsverhältnis zwischen RWB und ihren Kunden	4
2.1 RWB	4
2.2 Kunden	4
2.3 Bezug von Gas	4
2.4 Regelung des Rechtsverhältnisses (Rangfolge)	4
2.5 Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
2.6 Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
2.7 Melde- und Informationspflichten	5
2.7.1 Bei Handänderung oder Wegzug	5
2.7.2 Bei Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen von RWB	6
2.7.3 Bei Unregelmässigkeiten	6
2.8 Überbindung des Rechtsverhältnisses	6
2.9 Beizug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten	6
3. Beanspruchung von Raum und Zugang	6
3.1 Raum	6
3.2 Zugang	6
3.3 Durchleitungsrechte	7
4. Netzanschluss	7
4.1 Ausbau der Leitungsnetze	7
4.2 Anschlussgesuch	7
4.3 Umfang des Anschlusses	7
4.5 Unterhalt und Änderungen des Anschlusses	8
4.6 Unbenutzte Anschlussleitung	8
4.7 Kostentragung	8
5. Haustechnikanlagen	8
5.1 Definition	8
5.2 Vorschriften und Ausführungsberechtigte	8
6. Lieferung von Gas	9
6.1 Umfang	9
6.2 Verwendungszweck des gelieferten Gases	9
6.3 Qualität	9
6.4 Lieferumfang	9
6.5 Lieferunterbrechungen und Lieferbeschränkungen	9
6.6 Individuelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen	9
7. Messwesen	10

Version: 1

7.1 Messeinrichtungen von RWB	10
7.2 Messung durch RWB	10
7.3 Messgenauigkeit und Prüfung durch RWB	11
7.4 Messfehler bei Messungen durch RWB	11
8. Zahlung, Rechnungsstellung und Forderungsabtretung	11
8.1 Preise	11
9. Sicherheitsbestimmungen	12
10. Haftung und Versicherung	13
11. Datenschutz	13
12. Schlussbestimmungen	14

Anhang

Darstellung «Abgrenzung Netzanschluss»

1. Geltungsbereich

1.1 Allgemein

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gas (nachfolgend AGB-G genannt) gelten für alle Rechtsverhältnisse betreffend Anschluss an das Verteilnetz, Betrieb des Verteilnetzes und Lieferung von Erdgas zwischen den Kunden und der Regionalwerke AG Baden (nachfolgend RWB genannt).

1.2 Kenntnisnahme AGB-G durch Kunde

Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der RWB bestätigt der Kunde, dass er die AGB gelesen, verstanden und akzeptiert hat und die jeweils gültigen Konditionen der RWB-Produkte für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Energielieferung anerkennt. Die AGB-G können jederzeit auf der Website www.regionalwerke.ch eingesehen oder kostenlos bei RWB bezogen werden.

1.3 Ungültigkeit von allfälligen Kunden-AGB

Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder ähnliche Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil des Vertrages mit RWB und entfalten zwischen dem Kunden und RWB keinerlei Wirkung.

1.4 Personenbezeichnungen

Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nachfolgend jeweils nur die maskuline Form verwendet.

2. Rechtsverhältnis zwischen RWB und ihren Kunden

2.1 RWB

RWB ist eine Aktiengesellschaft des Privatrechts mit Sitz in Baden. RWB versorgt die Stadt und teilweise die Region Baden mit Energie und Trinkwasser. Zusätzlich bietet sie ein breites Angebot an Dienstleistungen rund um die Themen Versorgung und Energie an.

2.2 Kunden

Als Kunde gilt jede natürliche oder juristische Person, die von RWB Leistungen bezieht.

Besteller im Namen von Grundeigentümern legitimieren sich gegenüber RWB durch eine schriftliche Vollmacht. Abreden zur Kostentragungspflicht zwischen Auftraggeber und Grundeigentümer sind für RWB unbeachtlich. Gegenüber RWB gilt der Grundeigentümer als Kunde.

2.3 Bezug von Gas

Der Kunde bezieht von RWB Gas in handelsüblicher Qualität.

2.4 Regelung des Rechtsverhältnisses (Rangfolge)

Der Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kunden und RWB wird bestimmt durch nachfolgende Normenhierarchie:

- a) die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften;
- b) den individuellen Liefervertrag zwischen Kunde und RWB;
- c) die jeweils gültigen AGB;
- d) die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere die Leitsätze des Fachverbandes für Wasser, Gas und Wärme (SVGW).

2.5 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Leitungsnetz oder mit dem Beginn des Gasbezugs.

Das Rechtsverhältnis besteht während der Dauer des Leistungsbezugs, ebenso während des Bestandes des Anschlusses an das Verteilnetz der RWB sowie während der Netznutzung oder der Gaslieferung von RWB.

RWB kann die Inbetriebnahme des Netzanschlusses davon abhängig machen, ob der Kunde Vorleistungen erfüllt hat (z.B. Bezahlung der Netzanschlusskosten und Baukostenbeiträge).

RWB kann bei der Anmeldung des Gasbezugs Einsicht in benötigte Unterlagen und weiterführende Dokumentationen verlangen.

2.6 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis gilt für unbestimmte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Das Rechtsverhältnis endet bei Mietern bzw. Pächtern mit dem Auszug und bei Grundeigentümern beim Eigentümerwechsel der Liegenschaft, sofern die Melde- und Informationspflichten gemäss Ziff. 2.7 nachstehend eingehalten wurden.

Das Rechtsverhältnis kann – soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Vereinbarungen entgegenstehen – vom Kunden innert einer Frist von 10 Tagen und von RWB unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich oder elektronisch (über das Kundenportal oder die Website) gekündigt werden.

Der vorübergehende Nichtbezug von Gas bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Der Kunde haftet für den Gasbezug sowie weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

RWB kann bei der Abmeldung des Gasbezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

2.7 Melde- und Informationspflichten

2.7.1 Bei Handänderung oder Wegzug

RWB ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes 10 Arbeitstage im Voraus schriftlich oder elektronisch (E-Mail) Meldung zu erstatten:

- a) Vom Voreigentümer:
Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft mit Datum der Handänderung sowie Kontaktdaten des neuen Eigentümers.
- b) Vom Eigentümer:
Der Eigentümer meldet RWB jeden Wechsel der Liegenschaftsverwaltung mit Angabe der Kontaktdaten der neuen Liegenschaftsverwaltung.
- c) Vom wegziehenden Mieter/Pächter:
Der Wegzug aus gemieteten/gepachteten Räumen mit Angabe des Termines und der neuen Wohnadresse des bisherigen Mieters/Pächters.
- d) Vom Vermieter/Verpächter:
Der Mieter-/Pächterwechsel einer Liegenschaft oder Wohnung mit Angabe der Kontaktdaten des neuen Mieters/Pächters.

Wer seine Meldepflichten verletzt, haftet solidarisch für den Gasbezug nicht angemeldeter Dritter. Das Rechtsverhältnis gilt bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung von Handänderung resp. Wegzug als weiterbestehend. Der bisherige Eigentümer resp. der bisherige Mieter/Pächter haftet für alle Forderungen von RWB, die bis zur Ablesung nach der Meldung entstehen.

2.7.2 Bei Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen von RWB

Wenn Kunden oder in deren Auftrag Dritte in der Nähe von Anlagen Arbeiten jeglicher Art vornehmen oder veranlassen wollen, welche die Werkanlagen schädigen oder gefährden könnten, so ist dies RWB 10 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich oder elektronisch (E-Mail) mitzuteilen. Allfällige Schutzmassnahmen werden ausschliesslich durch RWB bestimmt resp. ausgeführt. Die Aufwendungen dafür werden dem Verursacher von RWB in Rechnung gestellt.

Planen Kunden oder in deren Auftrag Dritte auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten, so haben sie sich vorgängig bei RWB über die Lage allfällig im Boden verlegter Anlagen oder Leitungen zu erkundigen. Sind bei Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor deren Eindecken RWB zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Werden im Rahmen der Arbeiten unvorhergesehene Anlagen oder Leitungen erkannt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und RWB ist über die Feststellung zu informieren. RWB bestimmt die weiteren Sicherheitsmassnahmen in Absprache mit dem Kunden. Die entsprechenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

2.7.3 Bei Unregelmässigkeiten

Der Kunde meldet RWB festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen sowie Defekte, Gefährdungen und auffällige Erscheinungen bei Leitungen, Netzanschlüssen, Grenzstellen und Messeinrichtungen umgehend.

2.8 Überbindung des Rechtsverhältnisses

Der Kunde verpflichtet sich, eine allfällige Handänderung oder einen Eigentümerwechsel der im Vertrag bezeichneten Liegenschaften der RWB im Voraus unter Angabe des Zeitpunktes der Handänderung schriftlich mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich ferner, den vorliegenden Vertrag gemäss Ziff. 1.1 vorstehend auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.6 vorstehend.

2.9 Bezug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten

RWB ist jederzeit berechtigt, für die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. RWB kann zudem das Rechtsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden übertragen oder abtreten.

Der Kunde kann (unter Vorbehalt von Ziff. 8.7 nachstehend) Rechte und Pflichten aus seinem Rechtsverhältnis mit RWB ebenfalls auf Dritte übertragen und informiert RWB 30 Tage im Voraus über eine bevorstehende Übertragung. In begründeten Fällen (z.B. bei fehlender Bonität des Rechtsnachfolgers) darf RWB eine solche Übertragung ablehnen. RWB teilt dem Kunden eine Ablehnung schriftlich oder elektronisch (E-Mail) und begründet mit.

3. Beanspruchung von Raum und Zugang

3.1 Raum

Der Kunde stellt RWB den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Geräte und Anlagen, die für die Belieferung von ihm und allenfalls Dritten erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.

Ebenso stellt der Kunde RWB den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Anschlüsse, Grenzstellen sowie die Messeinrichtungen, die für seine Belieferung erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.

3.2 Zugang

Der Kunde gewährt RWB resp. von ihr beauftragten Dritten zu angemessener Zeit ungehindert Zugang zu allen mit Haustechnikanlagen versehenen Räumen, um RWB die Erstellung, Montage, Änderung, Kontrolle, Ablesung, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Demontage der dort befindlichen Leitungen, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Grenzstellen und Messeinrichtungen etc. zu ermöglichen.

RWB bzw. von ihr beauftragten Dritten sind auf Verlangen alle angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräte und Anlagen vorzuweisen.

3.3 Durchleitungsrechte

Der Kunde verschafft RWB unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte für die ihn versorgenden Leitungen. Der Kunde verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

RWB ist berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstück-einzäunungen etc. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Absperrventile zu versetzen.

Beide Parteien sind berechtigt, auf eigene Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

4. Netzanschluss

4.1 Ausbau der Leitungsnetze

RWB erstellt und unterhält auf eigene Kosten die Transport- und Verteilleitungen der Gasversorgung.

Der Ausbau der Leitungsnetze (Ausdehnung oder Kapazität) durch RWB erfolgt nach Massgabe der RWB unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze im Rahmen der organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten von RWB.

4.2 Anschlussgesuch

Der Kunde oder sein Beauftragter haben sich rechtzeitig bei RWB über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen und reicht das Anschlussgesuch mit den geforderten Informationen und Unterlagen bei RWB ein. Das Gesuch ist mittels den von RWB vorgesehenen Formularen vor Baubeginn einzureichen.

Für die technische Auslegung der Anschlüsse sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Branchendokumente, die anerkannten Regeln der Technik (Richtlinien für Gas des Fachverbandes für Wasser, Gas und Wärme (SVGW)) und die Vorschriften von RWB massgebend.

4.3 Umfang des Anschlusses

Die Lieferung von Gas erfolgt bis zur vereinbarten Anschlussleistung, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben. Änderungen der vertraglichen Leistungen sind schriftlich zu vereinbaren. Wünscht der Kunde eine Änderung der Anschlussleistung, so übernimmt er alle damit verbundenen Kosten.

Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gelten nicht als Anschluss. Sie werden nach den Messeinrichtungen sekundärseitig angeschlossen und gelten als Haustechnikanlagen.

Die Anschlussleitung dient dem Anschluss eines Gebäudes an das Versorgungsnetz. Sie umfasst die Anschlussleitung ab der Abzweigstelle des Verteilnetzes (Netzanschlussstelle) bis zum Hauptabstellhahn (vgl. Schema im Anhang). Als Eigentumsgrenze gilt die Grundstücksgrenze.

4.4 Planung und Erstellung des Anschlusses

RWB bestimmt die Planung, Art und Ausführung von neuen Anschlussleitungen bzw. Änderung bestehender Zuleitungen.

RWB bestimmt die Ausführungsart, die erforderlichen Tiefbauarbeiten, Materialien und Anlagen, Leitungsdurchmesser und die erforderlichen Schutzmassnahmen sowie die Messeinrichtungen.

RWB nimmt Rücksprache mit dem Grundeigentümer und trägt seinen Wünschen Rechnung, soweit sie sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen.

Version: 1

In der Regel erstellt RWB für jede Liegenschaft eine eigene Anschlussleitung. Sie kann aber mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgen oder an einer durch ein anderes Grundstück führenden Anschlussleitung weitere Liegenschaften anschliessen.

Sämtliche netzseitigen Installationen, inkl. der privaten Anschlussleitungen bis und mit Gaszähler, werden durch RWB oder einen konzessionierten Installateur erstellt. Der Anschluss der Leitung an die Anschlussstelle des Netzes erfolgt durch RWB. Die Kosten für den Netzanschluss trägt der Grundeigentümer.

4.5 Unterhalt und Änderungen des Anschlusses

RWB ist für Kontrolle, Unterhalt, Reparatur, Änderung und Ersatz der Hauszuleitung zuständig. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Kunden, in dessen Eigentum der Anschluss steht resp. zu Lasten des Dienstbarkeitsberechtigten. Bei Gemeinschaftszuleitungen werden die Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung/Sanierung der Zuleitung den Grundeigentümern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt, sofern nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

RWB ist für den Leitungsunterhalt bis zur Eigentumsgrenze verantwortlich, der Kunde für den Leitungsunterhalt ab der Eigentumsgrenze.

Verursacht der Grundeigentümer, z.B. infolge Umbaus, Neubaus, Abbruchs oder Bepflanzung auf seinem Grundstück die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden vor der Grenzstelle liegenden Netzanschlusses, gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten, wobei RWB für die Verlegung, die Änderung oder den Ersatz der Leitung zuständig ist.

Beim Ausbau von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

4.6 Unbenutzte Anschlussleitung

Nicht mehr genutzte Anschlussleitungen werden durch RWB auf Kosten des Grundeigentümers resp. Dienstbarkeitsberechtigten bei der Eigentumsgrenze getrennt (gekappt). Die mit der Erstellung des Netzanschlusses erworbenen Rechte bleiben bestehen und der Gaszähler bleibt montiert, bis die Netztrennung vollzogen ist. Die Netzanschlussleitung sowie das Schutzrohr verbleiben in der Regel im Boden.

Wenn die Anschlussleitung nicht physisch vom Netz getrennt wird, ist eine periodische Überprüfung hinsichtlich Dichtigkeit durch RWB notwendig, welche für den Kunden kostenpflichtig ist.

4.7 Kostentragung

Die Kostentragung im Zusammenhang mit dem Netzanschluss richtet sich nach den jeweils individuellen Werkverträgen zwischen RWB und dem Kunden.

5. Haustechnikanlagen

5.1 Definition

Haustechnikanlagen für Gas bestehen aus auf die Grenzstelle folgende Innenleitungen, Installationen und Verbrauchseinrichtungen in Gebäuden (exkl. Mess- und Hilfseinrichtungen). Sie stehen im Eigentum des Grundeigentümers resp. des Kunden.

5.2 Vorschriften und Ausführungsberechtigte

Erstellung, Änderung, Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz von Haustechnikanlagen sind gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Regeln der Technik, d.h. den Leitsätzen und Richtlinien des Fachverbandes für Wasser, Gas und Wärme (SVGW), den einschlägigen Branchendokumenten und den Vorschriften von RWB vorzunehmen.

Ausführungsberechtigt sind nur Unternehmen bzw. Personen, welche im Sinne der einschlägigen Bestimmungen fachkundig sind.

6. Lieferung von Gas

6.1 Umfang

RWB betreibt das Leitungsnetz, liefert Gas und erbringt sonstige Leistungen im Rahmen ihrer organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und gemäss den anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen.

Die Bezugsleistung von Gas ergibt sich aus dem individuellen Vertrag mit dem Kunden. Erhebliche Änderungen der Bezugsleistung sind umgehend – wenn möglich vorab – zu melden.

6.2 Verwendungszweck des gelieferten Gases

Der Kunde darf das gelieferte Gas nur für den vorgesehenen Zweck verwenden. Ansonsten ist RWB berechtigt, allfällige Massnahmen zu treffen.

Die Abgaben und der Weiterverkauf von Gas an Dritte ist nicht zulässig, ausgenommen an Mieter und Pächter.

6.3 Qualität

RWB verpflichtet sich zur Bereitstellung der erforderlichen Gasqualität gemäss den Vorgaben des Fachverbandes für Gas, Wasser und Wärme (SVGW).

6.4 Lieferumfang

Die Lieferung von Gas erfolgt bis zur vereinbarten Anschlussleistung, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben. Änderungen der vertraglichen Leistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

Bei einer gewünschten Anpassung klärt RWB ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche möglich ist. Sofern eine Änderung der Anschlussleistung möglich ist, hat der Kunde die damit verbundenen Kosten zu übernehmen.

6.5 Lieferunterbrechungen und Lieferbeschränkungen

RWB kann die Versorgung mit Gas einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere:

- a) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- b) bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
- c) zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;
- d) bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;
- e) bei Lieferstörungen infolge höherer Gewalt, insbesondere bei einer Gasmangellage oder ausserordentlichen Verhältnissen (z.B. Brandfälle, Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, Cyberangriffe etc.);
- f) aufgrund behördlicher Weisungen;
- g) bei Gasknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung.

Die Einschränkungen oder Unterbrechung der Gasversorgung gemäss lit. a bis g vorstehend begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

6.6 Individuelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen

RWB ist berechtigt, die Versorgung mit Gas nach vorheriger schriftlicher Anzeige (inkl. E-Mail) mit Fristansetzung einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen, insbesondere:

- a) wenn der Verwendungszweck gemäss Ziff. 6.2 vorstehend nicht eingehalten wird;
- b) wenn die Durchleitung verweigert oder der erforderliche Raum nicht zur Verfügung gestellt wird;

Version: 1

- c) bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Grenzstellen, Messeinrichtungen, Haustechnikanlagen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten und Anlagen;
- d) bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Grenzstellen oder Messeinrichtungen;
- e) bei rechtswidrigem Bezug von Gas;
- f) bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten oder falls keine Gewähr für deren künftige Erfüllung besteht;
- g) bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber RWB;
- h) bei schwerer oder wiederholter Verletzung der einschlägigen Gesetzgebung.

Bei akuter Gefahr für Personen oder Sachen kann RWB die Versorgung mit Gas sofort einschränken, unterbrechen oder einstellen.

Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Versorgung mit Gas befreit den Kunden nicht von seinen Pflichten gegenüber RWB und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

7. Messwesen

7.1 Messeinrichtungen von RWB

Messeinrichtungen von RWB umfassen Messapparate sowie Datenübertragungseinrichtungen. Sie werden von RWB ausgewählt, geliefert, montiert, versetzt, demontiert, kontrolliert, unterhalten, repariert, geeicht und ersetzt. Messapparate sowie Datenübertragungseinrichtungen stehen im Eigentum der RWB.

Zwecks Datenübertragung hat der Kunde bei Neubauten zwischen den Messapparaten der Gasversorgung und den Mess- und Tarifapparaten der Stromversorgung eine Kabelverbindung mit Kabelrohr und Anschlussdose vorzusehen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Kunden. Selbiges gilt in Bestandsbauten, wenn der Kunde anstelle einer Funkuhr eine drahtgebundene Datenverbindung wünscht.

Die Kosten für ein vom Kunden verursachtes Versetzen von Messeinrichtungen von RWB gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde stellt RWB unentgeltlich den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz (frostsicher, zugänglich etc.) zur Verfügung, erstellt die für den Anschluss notwendigen Installationen nach den Vorgaben von RWB auf eigene Kosten und bringt die zum Schutz der Messeinrichtungen erforderlichen Gehäuse, Nischen etc. auf eigene Kosten an.

Der Eigentümer kann für leerstehende Miet-/Pachträume und unbenutzte Geräte und Anlagen die Demontage der Mess- und Steuerungseinrichtungen von RWB verlangen. Die Kosten für die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.

Werden Messeinrichtungen von RWB ohne Verschulden von RWB beschädigt oder entwendet, werden die Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.

Die Messeinrichtungen von RWB dürfen nur mit Bewilligung von RWB plombiert oder deplombiert werden; vorbehalten bleiben dringende Störungsfälle, über welche RWB sofort zu benachrichtigen ist. Wer unberechtigt Plomben verletzt, entfernt oder Manipulationen an Messeinrichtungen vornimmt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.2 Messung durch RWB

Zur Ermittlung der bezogenen Gasmengen sind die Angaben der Mess- und Steuerungseinrichtungen von RWB massgebend. Das Ablesen erfolgt manuell oder bei intelligenten Messsystemen automatisch. Der Zugang muss dauernd gewährleistet sein. Den Mitarbeitern der RWB oder beauftragten Dritten ist jederzeit der Zutritt zum Zähler oder anderen Messeinrichtungen gestattet. RWB kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände zu melden.

Die Kosten für Zusatzanforderungen des Kunden bezüglich Art, Umfang und Häufigkeit der Messung, welche von den Standardanforderungen von RWB abweichen, sind durch den Kunden zu tragen.

Treten nach den Messeinrichtungen von RWB Gasverluste auf, hat der Kunde trotzdem die gemäss Messeinrichtungen bezogene Menge zu bezahlen.

7.3 Messgenauigkeit und Prüfung durch RWB

RWB setzt amtlich geeichte Messeinrichtungen ein und besorgt deren Nacheichung bzw. Ersatz innerhalb der gesetzlichen Fristen. Messeinrichtungen von RWB gelten als richtiggehend, wenn sie die gesetzlichen Toleranzen einhalten.

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen von RWB durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund dieser Stelle massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die unterliegende Partei.

7.4 Messfehler bei Messungen durch RWB

Bei falsch angeschlossenen oder nicht innerhalb der gesetzlichen Toleranzen funktionierenden Messeinrichtungen von RWB wird der effektive Bezug soweit möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, wird er für diese Dauer – jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre vor der Meldung – berichtigt.

Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens des Fehlers nicht ermitteln, erfolgt die Berichtigung nur für die vergangene Ableseperiode.

Lässt sich das Mass des Fehlers nicht ermitteln, schätzt RWB den Bezug unter Berücksichtigung der Angaben des Kunden, seines früheren Bezugs, allfällig gegenüber früher eingetretener Veränderungen und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse. Die Korrektur erfolgt höchstens auf den Werten für die letzten 5 Jahre vor der Meldung.

8. Zahlung, Rechnungsstellung und Forderungsabtretung

8.1 Preise

Die jeweils anwendbaren Preise werden periodisch auf Basis der gesetzlichen Vorgaben sowie den aktuellen Marktverhältnissen angepasst und separat festgelegt. Massgebend sind die jeweiligen Preisblätter (www.regionalwerke.ch).

8.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Leistungserbringung. Für periodische Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung in regelmässigen, durch RWB bestimmte Zeitabstände.

RWB ist jederzeit berechtigt, Akontozahlungen für bisherige sowie Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Leistungen zu verlangen.

Die Rechnungen beinhalten das Entgelt für die Netznutzung, die Energie sowie die Abgaben und Gebühren.

Sofern der Kunde zustimmt, können Rechnungen von RWB elektronisch (per E-Mail oder eBill) versendet werden. RWB ist berechtigt, für die Zustellung einer Rechnung per Post eine Gebühr zu verlangen.

Dem Kunden obliegt die Prüfung der Rechnung.

Stellt er allfällige Fehler oder Unstimmigkeiten fest, hat er dies RWB innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich oder elektronisch (inkl. E-Mail) und begründet anzuzeigen. Ohne solchen Einspruch gilt die Rechnung als genehmigt.

8.3 Nichtbezug von Leistungen

Version: 1

Der vorübergehende Nichtbezug von Leistungen entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung der geschuldeten Vergütungen.

8.4 Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungen sind bis zum auf der Rechnung angegebenen Verfalldatum bzw. wenn kein solches angegeben ist, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. RWB legt die von ihr akzeptierten Zahlungsmittel fest. Ausgenommen sind Fälle, bei denen die Rechnungsbeträge direkt dem Bank- oder Postkonto des Kunden belastet werden.

In strittigen Fällen erfolgt die Zahlung des Kunden unter Vorbehalt.

Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innert maximal 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem die Rückerstattungsverpflichtung von RWB erstellt ist.

Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der RWB gestattet. Bei übermässigen Teilzahlungen oder wiederholter Verwendung der nicht dafür vorgesehenen Zahlungsverbinding, können dem Kunden nach erfolgloser Ermahnung die entstandenen Mehraufwendungen auferlegt werden.

8.5 Verzug

Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Ziff. 8.4 vorstehend, gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug. In diesem Fall trägt er 5% Verzugszins und die gesamten, zufolge des Verzugs anfallenden Kosten, insbesondere Mahn- und Betreuungskosten (vgl. Ziff. 8.6 nachstehend).

Solange offene Rechnungsbeträge bestehen, kann RWB neue Bestellungen und Aufträge des Kunden ablehnen resp. laufende Leistungen einstellen.

8.6 Gebühren bei nicht fristgerechter Bezahlung

Die Gebühren betragen:

- a) erste Zahlungserinnerung oder Mahnung: kostenlos;
- b) zweite Mahnung: gemäss Gebührenübersicht (www.regionalwerke.ch);
- c) jede weitere Mahnung: gemäss Gebührenübersicht (www.regionalwerke.ch);
- d) Einleitung der Betreuung: effektive Kosten;
- e) Beseitigung Rechtsvorschlages: effektive Kosten;
- f) Weiterzug vor Gericht: effektive Kosten;
- g) Porti, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, Verzugszinsen etc. zu effektiven Kosten.

8.7 Verrechnung und Forderungsabtretung

Gegenüber Forderungen von RWB ist die Verrechnungseinrede des Kunden ausgeschlossen.

Der Kunde darf Forderungen gegenüber RWB nicht an Dritte abtreten (Ausnahme zu Ziff. 2.9 vorstehend).

9. Sicherheitsbestimmungen

9.1 Grundsatz

Alle von RWB nicht ausdrücklich als druckfrei bezeichneten Leitungen, Anschlüsse, Messeinrichtungen, Armaturen und Haustechnikanlagen sind als unter Druck stehend zu betrachten.

9.2 Sicherheitsmassnahmen

RWB kann jederzeit die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um Unfälle und Schäden zu verhüten und Gefahren für Personen oder Sachen abzuwenden. RWB kann insbesondere die Versorgung verweigern, Spülungen (Begasen) von Anschlussleitungen und/oder Haustechnikanlagen anordnen und/oder mangelhafte Geräte und Anlagen von der Haustechnikanlage oder vom Leitungsnetz abtrennen oder plombieren.

10. Haftung und Versicherung

10.1 Haftung von RWB

RWB steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein.

Sofern RWB nicht für grobe Fahrlässigkeit oder Absicht einzustehen hat, haftet sie nicht für:

- a) Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Kunden oder Dritten sowie höhere Gewalt zurückzuführen sind;
- b) Schäden, die durch Haustechnikanlagen sowie angeschlossene Geräte oder Anlagen entstehen;
- c) Schäden, die durch nicht in ihrem Eigentum stehende Leitungen, Geräte oder Anlagen verursacht werden;
- d) Schäden, die zufolge von Einschränkungen, Unterbrechungen oder Einstellung der Versorgung entstehen;
- e) Probleme jeder Art im Netz, im Bereich des Anschlusses, der Grenzstelle sowie der Messeinrichtungen;
- f) Schäden im Zusammenhang mit oder wegen mangelhaft erbrachter Dienstleistungen von Dritten auf RWB-Geräten, -Anlagen und -Netzen;
- g) alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenem Gewinn.

Vorbehalten bleiben anderslautende, zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften.

10.2 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), RWB verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Messeinrichtungen von RWB und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Haustechnikanlagen, nicht vorschriftsgemäss angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemässen Umgang damit verursacht werden.

Die Kontrollen und Nachkontrollen der Haustechnikanlagen (anschliessend an den Übergabepunkt RWB/Kunde) durch RWB bzw. die kontrollberechtigten Personen entbinden den Kunden nicht von seiner Haftung.

Umgekehrt begründet die Kontrollpflicht bzw. die Auskunftspflicht über die Kontrollen keine Haftung von RWB.

10.3 Versicherung

Jeder Kunde ist für die Versicherung seiner Haustechnikanlagen (anschliessend an den Übergabepunkt RWB/Kunde) und der daran angeschlossenen Geräte und Anlagen sowie aller daraus entstehenden Risiken selbst verantwortlich.

11. Datenschutz

Die RWB behandelt sämtliche Kundendaten sorgfältig und in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Datenschutzrecht. Im Umgang mit Personendaten hält sich RWB an die einschlägige Gesetzgebung. Die Bearbeitung von Personendaten in der Schweiz richtet sich dabei insbesondere nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG) und den dazugehörenden Verordnungen.

Für die Leistungserbringung, für die Abwicklung und die Pflege des Vertrages sowie für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur erhebt, speichert, bearbeitet RWB Personendaten (z.B. Kontaktangaben, Angaben zu finanziellen Verhältnissen, Angaben über Betreibungen) und/oder übermittelt diese Daten auch Dritten (z.B. Energielieferanten, Dienstleistern, Behörden).

Wenn gesetzlich erlaubt oder überwiegende Interessen seitens RWB bestehen oder eine Kundeneinwilligung vorliegt, darf RWB die erhobenen Personendaten für folgende Zwecke bearbeiten und gegebenenfalls an Dritte übermitteln:

Version: 1

- a) für die Leistungserbringung und Pflege der Kundenbeziehung (insbesondere Kontaktangaben, Objekt, Anlagen, Energiebedarf, Finanzierung, Angaben zur Dimensionierung der Anlage, Eruiierung des Energie- und Wasserbedarfs);
- b) zur Rechnungsstellung, zu Inkassozwecken und für Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfungen (insbesondere Kontaktangaben, Angaben zu finanziellen Verhältnissen, Angaben über Betreibungen etc.);
- c) für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur (insbesondere Bilanzierung und Abrechnung der Energie- und Wasserlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Energie und Wasser, Aufdeckung von Missbräuchen);
- d) für eigene Marketingzwecke, d.h. für die Unterbreitung massgeschneiderter Angebote mehrmals pro Jahr (Kontaktangaben).

Der Kunde kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit einschränken oder untersagen und hat sich dafür an info@regionalwerke.ch zu wenden.

Nähere Informationen wie RWB die Daten bearbeitet, sind aus der Datenschutzerklärung zu entnehmen (www.regionalwerke.ch).

12. Schlussbestimmungen

12.1 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und RWB unterstehen dem Schweizerischen Recht.

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz von RWB (Baden). Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände.

12.2 Änderungen und Ergänzungen

RWB kann diese AGB-G jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die neuen AGB-G gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum, wobei RWB diese Änderungen den Betroffenen mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch (E-Mail) bekannt gibt.

Ohne schriftliche Einsprache gegen diese Änderungen innerhalb von 30 Tagen seit Bekanntgabe, gelten die neuen Geschäftsbedingungen als genehmigt.

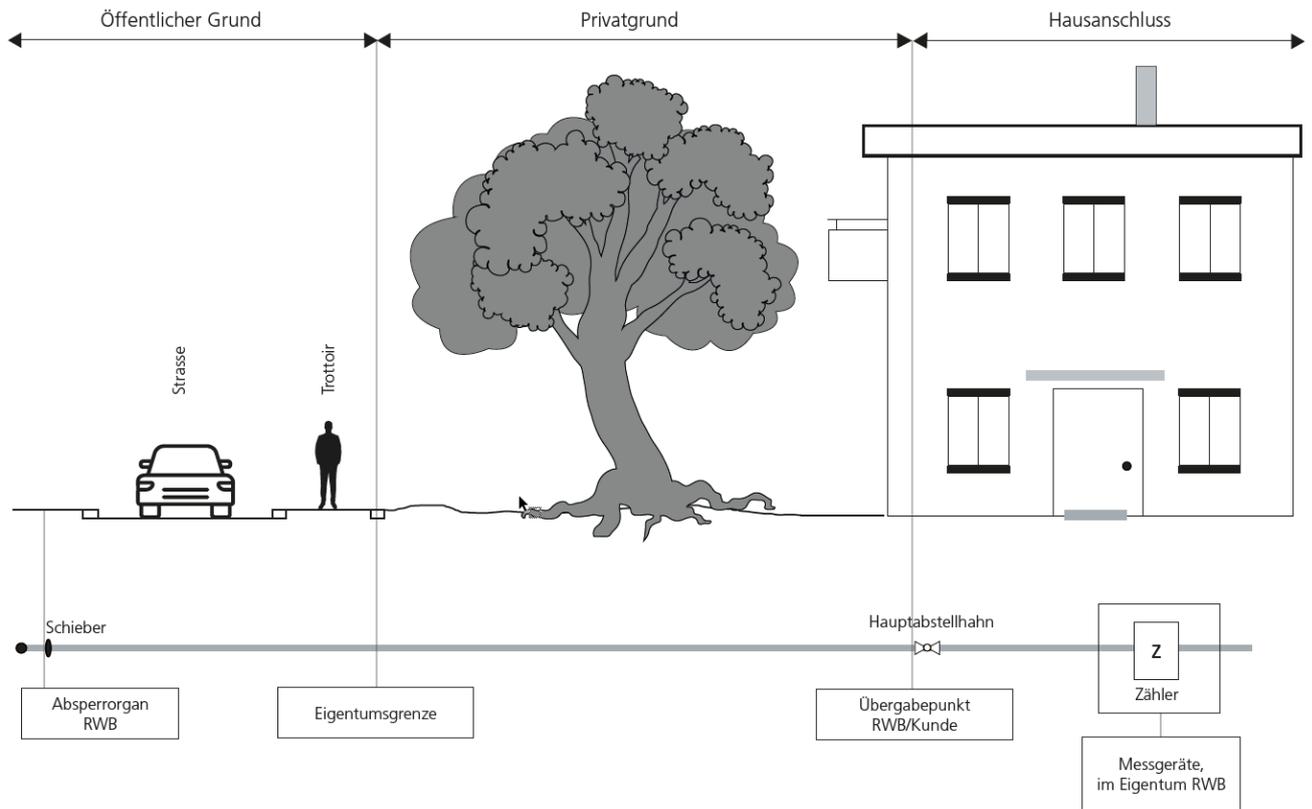
12.3 Inkrafttreten

Diese AGB-G treten per 1. April 2024 in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen:

- AGB für Netzanschlüsse, Netznutzung, Energie-, Daten- und Trinkwasserlieferungen sowie für Dienstleistungen RWB (Ausgabe 02.2014);
- Lieferbedingungen (LB) für die Lieferung von Elektrizität, Kommunikationsleistungen, Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser durch die Regionalwerke AG Baden (Ausgabe 09.2015);
- Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB) (Ausgabe 03.2016).

Anhang: Darstellung Abgrenzung Netzanschluss



Netzanschlusspunkt

Netzanschlusspunkt ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung der Abgang der Haupt- bzw. Erschliessungsleitung.

Absperrorgan

In jede Anschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) eingebaut, welches sich möglichst nahe am Netzanschlusspunkt befindet.

Übergabepunkt

Übergabepunkt zwischen der Anschlussleitung und den Haustechnikanlagen ist der Hauptabstellhahn unmittelbar nach der Hauseinführung. Wenn der Hauptabstellhahn weiter als einen Meter nach Hauseinführung im Gebäude verbaut ist, gilt der Hauseintritt als Übergabepunkt.

Eigentumsgrenze

Der Gasanschluss umfasst sämtliche Anlageteile ab Netzanschlusspunkt bis zum Übergabepunkt, inkl. Hauptabstellhahn nach der Hauseinführung. Die Anschlussleitung ab dem Absperrorgan bis zum Übergabepunkt sowie die Haustechnikanlagen ab dem Übergabepunkt stehen im Eigentum des Kunden. Davon ausgenommen sind die Messeinrichtungen (inkl. Fernwirkanlagen), welche im Eigentum von RWB verbleiben.